SATZUNG DER STADT ANSBACH

ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG IHRER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

SOWIE FÜR DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDE AMTSHANDLUNGEN (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Vom 08.05.2006

In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 30.03.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Ansbach folgende

SATZUNG:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Ansbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren werden gemäß dem Gebührenverzeichnis in der Anlage als Bestattungsgebühren und Grabgebühren erhoben.
- (2) Die Bestattungsgebühren sind Pauschalgebühren. Sie bleiben unverändert, auch wenn einzelne Leistungen entfallen bzw. nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Für Benutzungsvorgänge oder Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 3

Gebührenzuschlag

Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird zu den Bestattungsgebühren ein Zuschlag von 50 % erhoben, ausgenommen die Bestattung findet aus Gründen des öffentlichen Interesses an einem dieser Tage statt.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bestattungswesens.

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit, Vorschusszahlung

- (1) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Die Grabgebühren, einschließlich der Gebühr für die Verlängerung eines Grabrechts ohne Wiederbelegung, sind für die volle Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, für die Bestattungsgebühren einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 7

Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat keinen Einfluss auf bereits entrichtete Grabgebühren.

§ 8

Verlängerung von Grabrechten

Wird ein Grabrecht durch einen erneute Belegung unter Zugrundelegung der in § 10 der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhefrist verlängert, so ist die Grabgebühr anteilmäßig entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren zu erheben. Für die Verlängerung von Grabrechten wird neben der Grabgebühr eine einmalige Verwaltungskostengebühr erhoben.

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Ansbach für die Gebührenerhebung maßgebliche Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.06.2005 außer Kraft.

Ansbach, 08. Mai 2006

gez. Unterschrift

Stadt Ansbach Felber, Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

1. Bestattungsgebühren

Vorbemerkung:

Die Bestattungsgebühren sind Pauschalgebühren. Mit diesen sind die Benützung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Dienstleistungen der Verwaltung abgegolten.

1.1	Erdbestattungen			
1.11 1.12 1.13 1.14	Erwachsene und Kinder ab dem 13. Lebensjahr Kinder ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 694,00 € Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 603,00 € Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigt sich die Bestattungsgebühr um 25 v.H. Für die Mitbestattung eines Kindes im Alter von bis zu 4 Wochen wird keine Gebühr erhoben.			
1.15 1.16 1.17	Tot- und Fehlgeburten Zusatzgebühr für Erdbestattungen nach den Nummern 1.11 bis 1.15 mit vorheriger Trauerfeier in der Heilig-Kreuz-Kirche Die Gebühren nach Tarifnummer 1.11 bis 1.15 beziehen sich auf die Abhaltung ein	121,00 € 366,00 € her Bestattung		
1.18	von einer Dauer von bis zu 30 Minuten. Für jede weitere angefangene ¹ / ₂ Stunde e zusätzliche Gebühr in Höhe von Die Gebühren nach Tarifnummer 1.11 bis 1.13 beinhalten das Tragen des Sarges durch vier Sargträger. Beim notwendigen Einsatz weiterer Träger erhöht sich die			
	Gebühr pro zusätzlichem Sargträger um	35,00 €.		
1.2	Gruftbestattungen			
	Erwachsene und Kinder	712,00 €		
1.3	Urnenbestattungen			
1.31 1.32 1.33 1.34 1.35 1.36 1.37	Nische / Zelle (mit Trauerfeier) Nische / Zelle (ohne Trauerfeier) Grabstätte (mit Beisetzungsfeier) Grabstätte mit Beisetzungsfeier in der Heilig-Kreuz-Kirche Grabstätte (ohne Beisetzungsfeier) Gruft (mit Trauerfeier) Gruft (ohne Trauerfeier)	349,00 € 100,00 € 418,00 € 193,00 € 155,00 € 367,00 € 118,00 €		
1.4	Umbettungen			
1.41	Verlegen von Leichen / Gebeinen			
	Ausgrabung - einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes - Leichen/Gebeine von Erwachsenen und Kindern ab dem 13. Lebensjahr Leichen/Gebeine von Kindern ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten	696,00 €		
	12. Lebensjahr Leichen/Gebeine von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr Erschwerniszuschlag bei Ausgrabungen während der Ruhefrist nach der erstmaligen Beisetzung	532,00 € 409,00 € 50 v.H.		
	Wiederbeisetzung - einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes – Leichen/Gebeine von Erwachsenen und Kindern ab dem 13. Lebensjahr	556,00€		
	Leichen/Gebeine von Kindern ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten			
1.4123	12. Lebensjahr Leichen/Gebeine von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	293,00 € 249,00 €		

1.413 Für die Verlegung von Leichen/Gebeinen aus einer Gruft oder für die Wiederbeisetzung von Leichen/Gebeinen in eine Gruft werden 50 v.H. der Gebühren nach Tarifnummern. 1.411 bzw. 1.412 erhoben.

1.414	Bei gleichzeitiger Verlegung mehrerer übereinander bestatteter Leichen aus demselben bzw. in
	dasselbe Grab ermäßigt sich die entsprechende Gebühr um 25 v.H.

1.42	Verlegen von Urnen		
1.421	Ausgraben aus einem Erdgrab	112,00€	
1.4221 1.4222	Umbettung von Nische/Zelle zu Nische/Zelle Nische/Zelle zu Grabstätte und umgekehrt Grabstätte zu Grabstätte	73,00 € 135,00 € 196,00 €	
1.423	Entnahme aus Urnennische oder –zellen	45,00€	
1.5	Tieferbetten von Leichen während der Ruhefrist aus Anlass einer Erdbestattung im gleichen Grab		
	Erwachsene und Kinder	198,00 €	
1.6	Benützung von Räumen und Betriebseinrichtungen		
	Leichenhalle, soweit nicht bereits durch eine andere Gebühr nach dieser Satzung abgegolten: Stadtfriedhof / Waldfriedhof Friedhof Schalkhausen Kühlzelle, je angefangener Tag Transportsarg	225,00 € 150,00 € 28,00 € 67,00 €	
1.7	Überführungen		
1.71	Überführung nach auswärts ab Wohnung oder Krankenhaus (Verwaltung	gskosten) 50,00 €	
1.72 1.721 1.722	Überführung ab Leichenhalle oder Heilig-Kreuz-Kirche mit Überführungs Erwachsene und Kinder ab dem 8. Lebensjahr Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	feier 427,00 € 384,00 €	
1.73	Überführung ab Leichenhalle ohne Überführungsfeier	75,00 €	
1.74	Mit den Gebühren nach Tarifnummer 1.72. und 1.73 sind die Benützung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, das Verbringen der Leiche in das Transportfahrzeug und die Verwaltungskosten abgegolten.		
1.75	Die Gebühren nach Tarifnummer 1.72 beziehen sich auf die Abhaltung einer Trauerfeier von bis zu 30 Minuten. Für Doppel-/Mehrfachtermine bzw. für jede weitere angefangene ½ Stunde entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 98,00 €.		
1.8	Sonstige Gebühren		
1.81	Inanspruchnahme der Leichenträger außerhalb des Friedhofs		
1.811 1.812 1.813	Je Leichenträger werktags 6.00 bis 20.00 Uhr Je Leichenträger werktags 20.00 bis 6.00 Uhr Je Leichenträger an Sonn- und Feiertagen	31,90 € 38,30 € 44,70 €	
1.82	Verwaltungsgebühren		
1.821 1.822 1.823	Urnenannahme für das Krematorium Verwaltungsgebühr für Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 der Bestattungssatzung Verwaltungsgebühr für Ersatzvornahme wenn die gem. § 15 BestV Bestattungspflichtigen nicht für die Bestattung und die ihr vorausgehende notwendigen Verrichtungen sorgen		
1.83	Versand einer Urne	23,00 €	
		zuzüglich Portokosten	

2. Grabgebühren

Vorbemerkung:

Die Grabgebühren gelten für jeweils eine Grabstelle. Innerhalb von Grabanlagen ist jedes Einzelgrab eine Grabstelle. Mit den Grabgebühren sind der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Grabstelle sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten für die Dauer des Nutzungsrechtes abgegolten.

2.1	Einzelgräber		
2.11 2.12 2.13	Erwachsene und Kinder ab dem 13. Lebensjahr Kinder ab dem 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	1.571,00 € 437,00 € 274,00 €	
2.2	Urnengräber	718,00 €	
2.3	Urnennischen		
2.31 2.311 2.312 2.313 2.32	Stadtfriedhof: Reihe 1 (unten) Reihe 2 – 4 Reihe 5 (oben) Waldfriedhof zzgl. Verschlussplatte bei Erstbelegung	643,00 € 714,00 € 448,00 € 1.177,00 € 133,00 €	
2.4	Urnenzellen		
2.41 2.411 2.412 2.413 2.42	Stadtfriedhof: Reihe 1 (unten) Reihe 2 – 4 Reihe 5 (oben) Waldfriedhof zzgl. Verschlussplatte bei Erstbelegung	553,00 € 614,00 € 491,00 € 768,00 € 116,00 €	
2.5	Anonymes Urnengemeinschaftsgrab	334,00 €	
2.6	Besondere Urnengrabfelder		
2.61 2.62 2.63	Anonyme Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten Bestattung unter Bäumen Urnenkreis am Waldfriedhof	350,00 € 712,00 € 772,00 €	
2.7	Umschreibung von Grabrechten Vermerk der Rechtsnachfolge beim Tod des Inhabers des Grabrechts oder bei Übertragung an Dritte	41,00 €	
2.8	Verlängerung von Grabrechten		
2.81	Die Grabgebühr wird entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren zu den Gebühren für die Dauer des Nutzungsrechts nach den Tarifnummern 2.1 bis 2.4 und 2.62 erhoben.		
2.82	Verwaltungskosten einschließlich Ausstellung der Graburkunde oder des Verlängerungsscheines	37,00 €	
2.9	Genehmigung und Aufstellung von Grabmalen		
2.91 2.92	Verwaltungskosten Für die unveränderte Wiederaufstellung von Grabmalen innerhalb von zwei Jahren ten Bestattung werden keine Gebühren erhoben."	50,00 € nach der letz-	